

RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0067

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §21;

BAO §22;

BAO §23;

BAO §25;

EStG 1972 §20 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1988 §20 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Leistungsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen können sowohl durch eine auf Einkunftszielung ausgerichtete Tätigkeit, als auch durch das private Naheverhältnis veranlaßt sein. Ob eine betriebliche Veranlassung gegeben ist, ist durch Fremdvergleich zu lösen: Gibt es eine gleichartige Leistungsbeziehung auch gegenüber einem fremden Dritten, bei welchem eine private Veranlassung nicht in Betracht kommt, so ist in der Regel auch die zu beurteilende Leistungsbeziehung gegenüber dem Angehörigen nicht durch das private Naheverhältnis veranlaßt (Hinweis: Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 20 Textziffer 44, 50). Zwischen Fremden abgeschlossene Darlehensverträge enthalten jedenfalls klare Kündigungsvereinbarungen, Tilgungsvereinbarungen und Zinszahlungsvereinbarungen (Hinweis E 16.10.1979, 1637/78; E 4.10.1983, 83/14/0034).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140067.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at